

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1 Art der Gebühr

Für die Benutzung der Friedhöfe Stoetze, Süttoorf, Wellendorf und Waldfriedhof Teyendorf sowie für die Friedhofseinrichtungen werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

I. Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten an den Grabstätten

1. Reihengräber:

- | | |
|---|------------|
| a) für Personen über 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre) | 400,00 € |
| b) für Kinder unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 20 Jahre) | 260,00 € |
| c) Rasenreihengrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre) | 1.300,00 € |

2. Wahlgräber:

- | | |
|---|----------|
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre je Grabstelle | 600,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei 2-er Grabstellen: je Grabstelle und Jahr | 30,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Mehrfachgrabstellen (4-er, 6-er u. 8-er Grabstellen) für die gesamte Grabstelle um weitere 25 Jahre je Sterbefall (Erhalt des Friedhofscharakter) | 400,00 € |

3. Urnengräber (Ruhezeit 20 Jahre):

- | | |
|--|------------|
| a) Urne in einem Reihengrab | 300,00 € |
| b) Urne in einem Wahlgrab je Grabstelle | 300,00 € |
| c) Urne in einem Rasenreihengrab | 650,00 € |
| d) Urne Waldfriedhof als Gemeinschaftsbaum je Grabstelle | 600,00 € |
| e) Familienbaum max. 10 Grabstellen | 4.000,00 € |
| f) Freundschaftsbaum max. 10 Grabstellen | 4.000,00 € |
| g) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr | 20,00 € |
| h) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Familienbäumen und Freundschaftsbäumen für die gesamte Grabstelle um weitere 20 Jahre je Sterbefall max. | 400,00 € |

4. Gebühren für anonyme Bestattungen:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) Erdbestattung je Grabstelle | 1.300,00 € |
| b) Urnenbestattung je Grabstelle | 650,00 € |

II. Gebühren für die Beisetzung:

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|---|
| a) für eine Erdbestattung | nach Aufwand des beauftragten Unternehmens |
| b) für eine Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren | 200,00 € |
| c) für eine Urnenbestattung | 120,00 € |

Die Gebühren zu a), b) und c) werden nur erhoben, soweit die Samtgemeinde Rosche Leistungen erbracht hat.

| | |
|---|----------|
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 100,00 € |
| Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzl. Leistungen sind hierin nicht enthalten. | |
| 3. Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag | |
| a) für Sterbefälle im Samtgemeindebereich Rosche | 20,00 € |
| b) für Sterbefälle außerhalb des Samtgemeindebereiches | 30,00 € |
| 4. Gebühren für die Errichtung von Grabmalen | |
| Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und – anlagen | 80,00 € |

§ 3 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen genutzt werden.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entrichtung der Gebühr

1. Die einmalige Gebühr wird bei Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtung durch Bescheid festgestellt und ist binnen 4 Wochen fällig.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.